Landkreis: Heidenheim
Stadt: Giengen an der Brenz
Gemarkung: Hürben

„Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ in Giengen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

10.09.2024

Planverfasser:

PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

2. Rechtliche Grundlagen

3. Methodik

4. Plangebiet und örtliche Situation

5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

5.2 Wirkfaktoren

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

7. Resümee und Zusammenfassung

8. Literatur und Quellen

Anlage: Plan Artennachweis

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

Südlich von Giengen an der Brenz und östlich der A7 soll angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet eine Freiflächensolaranlage auf ca. 5 ha Fläche errichtet werden.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt. Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten, ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung, z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen, zu berücksichtigen.

Dabei sind
Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.
Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3. Methodik

1. Schritt
Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)
Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.
Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.
Ergebnis:
Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4. Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 21.03.2024; 19.04.2024; 07.05.2024; 23.05.2024; 13.06.2024 zu unterschiedlichen Tageszeiten.

Bestandsfotos:

Das Plangebiet liegt süd-westlich von Giengen, östlich der A7. Die überplante Fläche wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt. Westlich und nord-westlich des Plangebiets grenzt ein Gewerbegebiet an. Östlich und südlich liegen weitere landwirtschaftlich

genutzte Flächen an. Im Osten, Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Wege an die Vorhabensfläche an.

5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die gesamte Größe der überplanten Fläche beträgt ca. 5 ha. Die Erschließung der Fläche ist über bereits bestehende Feldwege gewährleistet

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen; Verlust von Lebensraumstrukturen
- Verlust aller Bodenfunktionen
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung und Verminderung der Grundwasserneubildung

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde mehrmals begangen (siehe Kapitel 4). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Das Plangebiet beschreibt die tatsächlich für das Vorhaben in Anspruch genommene Bereiche; das Untersuchungsgebiet geht über das Plangebiet hinaus und umfasst auch umliegende Flurstücke und Strukturen.

Habitatanalyse:
Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll südlich von Giengen an der Brenz, östlich des dort bestehenden Gewerbegebiets errichtet werden. Das überplante Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Westen, Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Wege an das Plangebiet. Im Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Plangebiet. Nördlich, südlich und östlich des Plangebiets liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Westlich und nordwestlich liegt ein Gewerbegebiet.

Das Vorhaben liegt außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Kartierte Biotope oder Naturdenkmäler sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Habitateignung:
Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH–Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen.
Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potenziell vorkommender bzw. auszuschließender Arten.

Vögel:
Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutnachweise (Nester, Jungvögel, o. Ä.) geführt werden. Im Untersuchungsgebiet besteht für mehrere Arten ein Brutverdacht. Bäume mit entsprechenden Höhlen konnten nicht festgestellt werden.

Im untersuchten Gebiet konnten unter anderem ein Turmfalke und ein Mäusebussard bei der Jagd beobachtet werden. Potenziell ist das Plangebiet Teillebensraum von weiteren Greifvögeln.
Die Reviere dieser Arten sind so groß und die überplanten Fläche im Verhältnis so gering, dass von der Bebauung dieses Gebietes der Lebensraum und das Nahrungsangebot der Greifvögel nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Fledermäuse:
Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen, die sich als Quartier für Fledermausarten eignen. Das Plangebiet dient höchstens als Jagd- oder Durchzugsgebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung potenziell in der Umgebung vorkommender Fledermausarten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Reptilien:
Bei den Begehungen konnten keine Reptilien beobachtet werden. Die im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen weisen nicht auf Vorkommen geschützter Reptilienarten hin.

Amphibien:
Bei den Begehungen konnten keine Amphibien beobachtet werden. Stillgewässer, die sich als Laichgewässer eignen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Geschützte Pflanzenarten:
Keine Lebensraumeignung vorhanden, da kaum Randstreifen vorhanden sind

Weitere Artengruppen:
Keine Lebensraumeignung vorhanden

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe Vögel

Methodik
Es erfolgten sieben Begehungen im Zeitraum vom 21.03.2024 bis zum 13.06.2024 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) genutzt. Hierbei wurde in abgewandelter Form eine Linienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich des Vorhabens sowie die umliegenden Flurstücke.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind im Folgenden sowohl tabellarisch als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

	Art	RL BW	RL D	Beobachtung im Untersuchungsraum
Amsel	*Turdus merula*	*	*	Im Untersuchungsraum konnte eine Amsel beim Reviergesang festgestellt werden.
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	Im untersuchten Gebiet konnte eine Bachstelze bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Elster	*Pica pica*	*	*	Im untersuchten Gebiet konnte eine Elster bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Feldsperlinge, unter anderem bei der Nahrungssuche, beobachtet werden.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	V	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Feldlerchen beim Reviergesang beobachtet werden. Ungewöhnlicherweise konnte eine Feldlerche über dem Dach der westlichen Spedition mehrfach beim Reviergesang beobachtet werden.
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V	In der Heckenstruktur östlich des Plangebiets konnte eine Goldammer beim Reviergesang festgestellt werden.
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	Südlich des Plangebiets konnte mehrfach ein Grünspecht bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	Auf dem Dach des westlichen Speditionsgebäudes konnten Hausrotschwänze beim Revier beobachtet werden.
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	In der Heckenstruktur nördlich des Plangebiets konnte eine Kohlmeise beim Reviergesang festgestellt werden.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	Auf den landwirtschaftlichen Flächen des Untersuchungsgebiets konnten mehrere Bussarde bei der Jagd beobachtet werden.
Mönchsgrasmücke	*Sylvia attricapilla*	*	*	Im untersuchten Gebiet konnte in der Heckenstruktur nördlich des Vorhabens eine Mönchsgrasmücke beim

				Reviergesang festgestellt werden.
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Rabenkrähen bei der Nahrungssuche und im Überflug beobachtet werden.
Star	*Sturnus vulgaris*	V	*	Im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Staren auf Nahrungssuche und im Überflug beobachtet werden.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V	*	Im untersuchten Gebiet konnte ein Turmfalke bei der Jagd beobachtet werden.

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg	0	erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
	1	vom erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet Arten
	R	mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

Bei den Begehungen konnten überwiegend typische Arten der Kulturlandschafts- und Siedlungsrandbereiche festgestellt werden.

Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Feldlerchenreviere festgestellt werden. Die Reviere nördlich, östlich und südlich des Vorhabensgebiets befinden sich in einer Entfernung von ca. 130 bis 250 m von der Grenze des Vorhabensgebiets entfernt. Diese Reviere liegen außerhalb des Meidungsabstands der Art von ca. 100 m zu hohen Strukturen. Für diese Reviere ist durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung nicht wahrscheinlich.
Im Plangebiet selbst wurde ebenfalls ein Revier einer Feldlerche festgestellt. Für dieses ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. mit einem Verlust des Reviers durch das Vorhaben zu rechnen.
Ungewöhnlicherweise konnte zudem ein Feldlerchenrevier auf dem Dach der Spedition westlich des Vorhabensgebiets festgestellt werden. Die Feldlerche konnte bei allen fünf Begehungen beim Reviergesang über dem Dach beobachtet werden. Die Annahme eines Reviers liegt nahe. Bislang gibt es nur wenige beschriebene Beobachtungen von Lerchenrevieren auf großen, begrünten Dachflächen. Ein vermuteter Grund für das Ausweichen der Art auf große Dachflächen könnte der immer größer werdende Druck auf geeignete Flächen am Boden sein.
Durch die bereits ungewöhnliche Position des Reviers auf dem Dach in einem Gewerbegebiet mit weiteren Gebäuden in unmittelbarer Umgebung ist ein Verlust des Reviers durch das neue Vorhaben nicht anzunehmen.

Um den Lebensraumverlust des betroffenen Reviers im Plangebiet auszugleichen und die Qualität des verbleibenden Lebensraums im Umland zu verbessern, wird die Anlage einer Buntbrache vorgenommen. Für das Verlustrevier wird ein Brachestreifen von 1.600 m² an der nordöstlichen Grenze der Plangebiets angelegt. Die Brachflächen hat eine geplante Breite von 10 – 15,30 m.
Die Anlage der Buntbrache wird mit einer gebietsheimischen Saatmischung (z. B. Rieger-Hofmann 23 Blühende Landschaft) erfolgen. Die Buntbrache ist abschnittsweise (ca. 50 % der Fläche) einmal jährlich zu mähen. Die Mahd soll außerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche und frühestens ab 15. August erfolgen. Die Buntbrache ist alle 4 bis 5 Jahre umzubrechen und neu anzulegen. Düngemittel- und Pestizideinsatz auf der Buntbrachefläche ist nicht zulässig.

Zum Schutz der im untersuchten Gebiet vorkommenden Vogelarten ist die Freimachung des Baufelds außerhalb der Brutzeit zu legen (Oktober bis Ende Februar).

Es ist bei Durchführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Tabelle: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Farn- und Blüten-pflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien und Reptilien	Im untersuchten Gebiet ist durch das Fehlen geeigneter Habitatausstattung nicht mit einem Vorkommen gefährdeter Amphibien- oder Reptiliennarten zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Die Eingriffsfläche wird von verschiedenen Arten als Nahrungshabitat genutzt. Weiter konnte im Plangebiet das Revier einer Feldlerche festgestellt werden. Für dieses voraussichtlich verloren gehende Revier wird die Anlage einer Buntbrache als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen. In der Umgebung konnten weitere Feldlerchenreviere festgestellt werden. Diese liegen jedoch außerhalb des Meidungsabstands bzw. werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist bei Durchführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen durch den geplanten Eingriff nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Quartier eignen	„nicht erheblich“	X

	würden. Das Plangebiet dient höchstens als Jagdgebiet. Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung potenziell vorkommender Populationen zu rechnen.		
		„erheblich“	
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

7. Resümee und Zusammenfassung

Südlich von Giengen an der Brenz und östlich der A7 soll angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet eine Freiflächensolaranlage auf ca. 5 ha Fläche errichtet werden.
Das Vorhaben bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft, der auch Auswirkungen auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten hat.

Durch das Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flächen dienen verschiedenen Arten als Nahrungshabitat. Im überplanten Gebiet konnte das Revier einer Feldlerche festgestellt werden. Weitere Brut- und Ruheplätze konnten innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt werden. Durch die westlich und nordwestlich gelegene Gewerbebebauung besteht bereits eine Beeinträchtigung für Natur und Landschaft.

Es konnten typische Arten der Kulturlandschafts- und Siedlungsrandbereiche festgestellt werden. Für das vermutlich verloren gehende Revier der Feldlerche im Plangebiet wird die Anlage von Buntbrachen in der Umgebung zur Aufwertung des verbleibenden Lebensraums als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen.

Bei Durchführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten zu rechnen.

Durch das Vorhaben ist bei Durchführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

8. Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

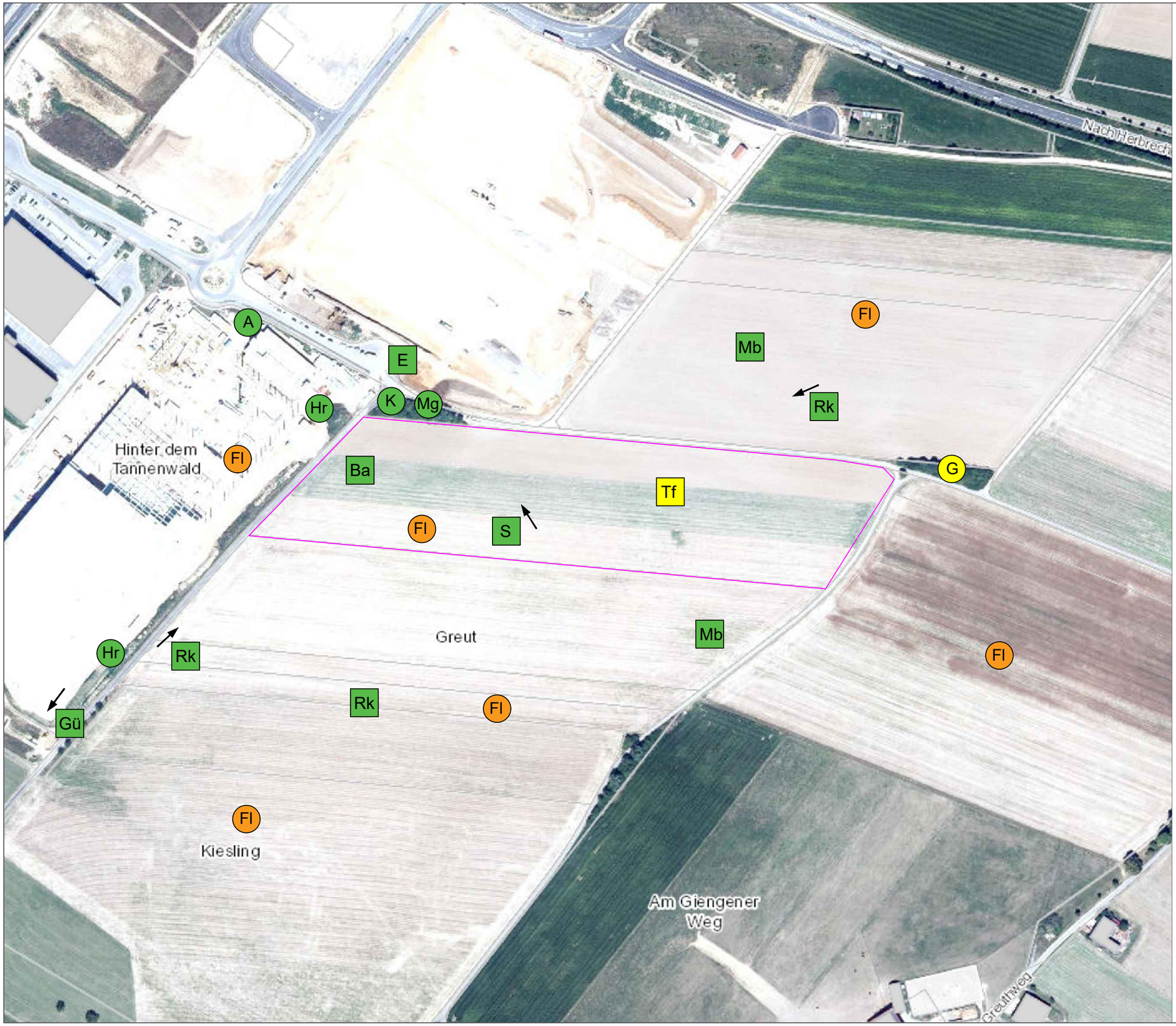

Abk.	Deutscher Name	Rote Liste BW
A	Amsel	
Ba	Bachstelze	
E	Elster	
Fe	Feldsperling	
Fl	Feldlerche	Kat. 3
G	Goldammer	Kat. V
Gü	Grünspecht	
Hr	Hausrotschwanz	
K	Kohlmeise	
Mb	Mäusebussard	
Mg	Mönchsgrasmücke	
Rk	Rabenkrähe	
S	Star	
Tf	Turmfalke	Kat. V

Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste BW

- 0 - ausgestorben oder verschollen
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - extrem selten
- ungefährdet
- Brutvogel
- Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.
- Überflug, Ein-/Abflug

nicht alle Signaturen der Legende sind im Plan dargestellt

Planungsbereich

Brutvogelkartierung

LANDKREIS: Heidenheim
Stadt: Giengen an der Brenz
GEMARKUNG: Hürben

„Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“,

LAGEPLAN M/1:3.000

Gefertigt:
Westhausen, den 10.09.2024

Nord

0 50 100 Meter